Öffentliche Bekanntmachung

8 »00

- einer öffentlich oder durch Wird wegen Verbrei-Schriften. Darstellungen oder Abbildungen tung von auf Strafe erkannt. gangenen Beleidigung so ist zugleich Beleidigten dem die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.
- (2) Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekanntzumachen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.
- (3) Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Fünfzehnter Abschnitt

Zweikampf

§§ »01-S10a

(aufgehoben)

Anm.: Die §§ 201-210a sind durch die Verfassung aufgehoben worden, weil sie gegen die Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz verstoßen.

Sechzehnter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen wider das Leben

Mord

§ Ш

(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.